

BVGer D-7658/2024 vom 31. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7658_2024_d20241031

FR: TAF D-7658/2024 du 31 octobre 2024

IT: TAF D-7658/2024 del 31 ottobre 2024

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 31. Oktober 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG und damit eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise

D-7658/2024 Seite 5 einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wienachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenswechsels verzichtet.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung

des Wiedererwägungsgrun- des schriftlich und begründet einzureichen.

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Konstellation bezweckt das Wieder- erwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unange- fochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blos- sen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisions- gründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.3

Das SEM hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs vom 6. August 2024 nicht in Abrede ge- stellt und ist darauf eingetreten. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob das SEM in seiner Verfügung vom 31. Oktober 2024 zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und Beweismittel der Beschwerdeführerin die Sachlage nicht derart verändern, als dass sie dem Vollzug der Wegweisung entgegenstehen würden. Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

E. 5.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, dem eingereich- ten Bericht sei zu entnehmen, dass der Vater der Beschwerdeführerin schon seit einigen Jahren in ärztlicher Behandlung sei und regelmässig Untersuchungen stattfänden. Zum Gesundheitszustand der Mutter seien keine Arztberichte oder anderweitige Beweismittel eingereicht worden. Es lasse sich festhalten, dass der Vater hinsichtlich seiner Hauptdiagnose ([...]) in der Vergangenheit tatsächlich gesundheitliche Probleme gehabt habe, dass sich aber erfreulicherweise – entgegen der Behauptungen der

D-7658/2024 Seite 6 Beschwerdeführerin – keine Verschlechterung seines Gesundheitszustan- des festhalten lasse. Hinsichtlich der Nebendiagnosen seien keine weite- ren Untersuchungen vorgesehen, weshalb davon ausgegangen werden könne, dass auch hier keine Verschlechterung des Zustandes festzustellen sei. Bei den geplanten weiteren Untersuchungen handle es sich um jährlich stattfindende Jahreskontrollen, und die fortgesetzte Therapie diene der Verhinderung eines Wiederauftretens des Tumors. Aus dem Bericht gehe insbesondere nicht hervor, dass der Vater eine Intensivpflege benötige; er befinde sich seit einigen Jahren in ärztlicher Behandlung, ohne Anzeichen dafür, dass er auf die Unterstützung der Beschwerdeführerin angewiesen gewesen wäre. Auch bestünden keine Hinweise, dass sich der Gesund- heitszustand des Vaters in einem Masse verschlechtert hätte, dass er von der Unterstützung und Pflege der Beschwerdeführerin abhängig wäre; dementsprechend bestehe zwischen der Beschwerdeführerin und ihren El- tern auch kein Abhängigkeitsverhältnis. Hinsichtlich der Einheit der Familie müsse festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin volljährig sei und jahrelang nicht im gleichen Haushalt mit ihren Eltern gewohnt habe. Im Übrigen sei den Eltern der Beschwerdeführerin Asyl gewährt worden, weshalb sie über einen geregelten Aufenthalt in der Schweiz verfügten; da- mit sei eine Wegweisung ausgeschlossen und eine adäquate medizinische Behandlung in der Schweiz gegeben. Schliesslich habe die Beschwerde- führerin auch keine weiteren Gründe geltend gemacht, weshalb sie aus individuellen

Gründen, unabhängig von der Situation ihrer Eltern, in der Schweiz vorläufig aufzunehmen wäre beziehungsweise weshalb für sie der Vollzug der Wegweisung unzulässig oder unzumutbar wäre.

E. 5.2

In ihrer Rechtsmittelschrift weist die Beschwerdeführerin erneut auf die angeschlagene Gesundheit ihres Vaters hin; dieser könne weder allein zu einem Arzttermin gehen noch allein Lift fahren. Sodann macht sie geltend, ihre Mutter habe im Jahr 2018 ein (...) gebrochen und das bei der Operation eingesetzte Implantat befinde sich immer noch in ihrem Körper. Sie von ihren Eltern zu trennen, würde für diese zu einer schweren Belastung führen. Im Weiteren zeige der eingereichte Bericht zur Lage der Frauen in Sri Lanka, welche Schwierigkeiten gerade alleinstehende Frauen dort erwarteten. Schliesslich sei sie nicht im Strafregister verzeichnet und es bestehe keinerlei öffentliches Interesse an ihrer Ausschaffung aus der Schweiz.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht zur Erkenntnis gelangt ist,

D-7658/2024 Seite 7 es lägen keine Gründe vor, welche die Rechtskraft seiner Verfügung vom 17. Oktober 2022 beseitigen könnten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, zumal in der Beschwerdeeingabe mit wenigen, nachfolgend aufgeführten Ausnahmen nichts Neues vorgebracht wird.

E. 6.2

Aus dem Untersuchungsbericht des (...) vom 28. November 2024 geht hervor, dass sich (...) des Vaters (...) hat und er unter (...) leidet. Die beiden die Mutter der Beschwerdeführerin betreffenden ärztlichen Unterlagen sind über sechs Jahre alt und stehen in Zusammenhang mit einem damals erlittenen (...) mit anschliessender Operation. Die Beweismittel betreffend den Vater sind nicht geeignet darzulegen, dass die Unterstützung und Pflege des Vaters durch die Beschwerdeführerin nunmehr dringend notwendig wäre. Die Beweismittel betreffend die Mutter stammen aus dem Jahr 2018 und kommen als Grundlage für den Beleg einer veränderten Situation nicht in Betracht. Im Übrigen ist der Vollständigkeit halber auch darauf hinzuweisen, dass die zusammen mit dem Vater im Jahr 2010 in die Schweiz eingereiste Schwester D. _____ nicht allzu weit von ihren Eltern entfernt lebt und nicht dargelegt wird, sie könnte sich – falls nötig – nicht um diese kümmern. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass es vorliegend grundsätzlich um die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführerin geht und sich weder aus den Ausführungen zum fehlenden öffentlichen Interesse an ihrer Ausreise noch aus dem eingereichten Bericht des SEM betreffend die allgemeine Lage der Frauen in Sri Lanka (im Jahr 2014) Anhaltspunkte für eine massgeblich veränderte Sachlage ergeben, welche eine von der bisherigen Beurteilung abweichende Würdigung dieser Frage zulassen würde. Insbesondere ist weiterhin nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka in eine existenzielle Notlage geraten würde, die als konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (SR 142.20) zu werten wäre.

E. 6.3

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Vorbringen und Beweismittel im Wiedererwägungsverfahren nicht geeignet sind, zu einer Anpassung der Verfügung des SEM vom 17. Oktober 2022 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 6. August 2024 zu Recht abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Die mit superprovisorischer Massnahme vom 6. Dezember 2024 verfügte einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung fällt mit dem

D-7658/2024 Seite 8 vorliegenden Urteil dahin. Das Begehren um Feststellung, dass der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukomme, beziehungsweise um Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird gegenstandslos.

E. 8

Mit vorliegendem Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erweist.

E. 9.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist – unbesehen der geltend gemachten, jedoch nicht nachgewiesenen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin – abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-7658/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.